

Plakatierung im Gebiet der Marktgemeinde Küps

der politischen Parteien/Wählergruppen anlässlich von Wahlen

1. **Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
Nahe verkehrsleitender Verkehrszeichen und/oder an deren Befestigungs vorrichtung ist die Anbringung unzulässig.**
2. **Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
3. **Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
4. **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
5. **Wenn durch das Aufstellen der Werbeträger Löcher gegraben bzw. geschlagen werden müssen, sind diese nach Abschluss der Werbemaßnahme ordnungsgemäß wieder zu schließen.**
6. **Die Werbeträger werden aufgestellt ohne eine Behinderung zu verursachen und um Laternenmasten und Bäume mit Hilfe von Kabelbindern/Draht/Schnur befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
7. **Das Befestigen der Werbeträger mit Klammer/Nägel etc. ist verboten. Bei Anbringung auf diese Art ist, ohne extra Mitteilung an den Erlaubnisempfänger, diese Erlaubnis widerrufen und alle im Gebiet der Marktgemeinde Küps befindlichen Werbeträger werden dann von uns entfernt und pro Stück pauschal mit Euro 5,00, bei zusätzlicher Entsorgung mit Euro 10,00, berechnet.**
8. **Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.**
9. **Das Grundstück bzw. der Anbringungsort ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Befestigungsgegenstände (z.B. Kabelbinder, Draht, Schnur etc.) sind mitzunehmen.**
10. **Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
11. **Für die Plakatierung der politischen Parteien/Wählergruppen vor Wahlen wird von der Antrags- und Genehmigungserfordernis für eine Sondernutzungserlaubnis abgesehen; für großformatige Flächenwerbung (ab) bedarf es weiterhin einer Genehmigung.**
12. **Diese Sondernutzungen sind generell kostenfrei.**